

RAe Prettl, Ebner-Köppl & Koll.

07. Feb. 2011

Pzk	PzSt	KAzK
Rspr	zda	



**ARAG Allgemeine  
Rechtsschutz-  
Versicherungs-AG**

ARAG · ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf  
8131/K-2055 DV 02 0,55 Deutsche Post  
S-Nr. 10RM18405.07L56



Rechtsanwalt  
Prettl, Ebner-Köppl & Koll.  
Königstr. 78  
70173 Stuttgart

ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

Hypovereinsbank Düsseldorf  
BLZ 302 201 90  
Konto-Nr. 323535337

IBAN DE60 30220 1900323535337  
BIC HYVEDEMM

Rechtsschutz Schaden-Nr.  
Unser Kunde  
Versicherungsschein-Nr.  
Ihr Aktenzeichen:

Datum  
31.01.2011

Ihr Ansprechpartner  
Frau Kangal

Telefon  
(0211) 9890 1024

Fax  
(0211) 963-27 58

Internet  
[www.ARAG.de](http://www.ARAG.de)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wir konnten Ihre Rechnung vom 18.01.2011 leider nicht in voller Höhe zum  
Ausgleich bringen. Beachten Sie bitte, dass wir bedingungsgemäß nur die Kosten  
im Verhältnis des Siegens zum Unterliegen tragen. Dies wären hier 76 %. Wir  
haben Ihnen daher heute einen Betrag in Höhe von 225,50 Euro überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ARAG Rechts-Service

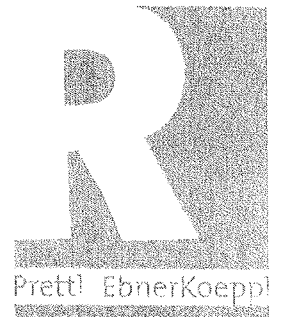
gez. ppa. Bernd Richter

gez. ppa. Herbert Ruzas

In allen Rechtsfragen steht Ihnen der ARAG Rechts-Service zur Verfügung:  
(0211) 99 333 99

24 Stunden, auch an Wochenenden und Feiertagen

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerd Peskes  
Vorstand:  
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,  
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht:  
Düsseldorf, HRB Nr. 1371  
UST-ID-Nr.: DE 119 355 995



RAe Prettl, Ebner-Köppel & Koll. · Königstr. 78 · 70173 Stuttgart  
Per Telefax 0211 963-27 58 105/10S04

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-  
Versicherungs-AG  
Herrn Herbert Ruzas  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**Michael Prettl LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

**Sabine Ebner-Köppel**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau-  
und Architektenrecht\*  
Fachanwältin für  
Familienrecht  
Mediatorin

19.02.2011 D13/3544  
**105/10S04 A**  
**(Bitte stets angeben)**  
Sekretariat Durchwahl  
M. Prettl LL.M. -328

**Peter Löffler**  
Rechtsanwalt

**Dr. Florian Schlenker**  
Rechtsanwalt

Wilhelmsbau  
Königstrasse 78  
70173 Stuttgart

Tel. 07 11/60 77-333  
Fax 07 11/60 77-344

info@prettl.de  
<http://www.prettel.de>

Gerichtsfach 206

**Rechtsschutz- / Schadennummer**  
**Ihr Kunde: (**  
**Versicherungsschein-Nr.:**  
**Ihr Schreiben vom 31.01.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ruzas,

in vorbezeichneter Rechtsschutzangelegenheit wende ich mich persönlich an Sie mit der Bitte, sich den Vorgang zur Prüfung vorlegen zu lassen.

In dieser Sache ist bereits erheblicher Schriftverkehr geführt worden, die versicherungsvertragsrechtliche Struktur des Vorgangs ist jedoch banal und es gibt auch nur um einen relativ geringen Restbetrag. Ich möchte mir jedoch Klarheit darüber verschaffen, ob die Vorgehensweise System hat.

Ihre Versicherungsnehmerin/Mitversicherte (im Folgenden Versicherungsnehmerin) wurde in einer Arbeitsrechtsangelegenheit, die für sie von existenzieller Bedeutung war, anwaltlich vertreten. Im Rahmen dieses Mandats verpflichtete sie sich zur Zahlung eines Honorars, welches deutlich über den gesetzlichen Gebüh-

Commerzbank AG  
Stuttgart  
BLZ: 600 400 71  
Kto-Nr.: 860 770 700

RA-Anderkonto:  
Baden-Württembergische  
Bank AG  
BLZ: 600 501 01  
Kto-Nr.: 145 25 92

USt-IdNr. DE 22 78 15 473

\*Schlichter der  
ARGE Bau- und Architekten-  
recht im DAV

Wir wenden ein Qualitätsmanagementssystem entsprechend der Norm DIN EN ISO 9001:2008 an und sind zertifiziert.



ren lag. Nach Abschluss dieser arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung wurde Ihre Versicherungsnehmerin mit einer Honorarnote konfrontiert, mit deren Höhe sie nicht gerechnet hatte. Ihre Versicherungsnehmerin vertrat die Auffassung, dass ihr bei Abschluss der Honorarvereinbarung auch seitens der in der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung für sie tätigen Kollegen nicht hinreichend verdeutlicht worden war, welche finanziellen Konsequenzen der Abschluss einer solchen Honorarvereinbarung haben würde. Ihre Versicherungsnehmerin weigerte sich daher, die Honorarnote zu begleichen.

In diesem Stadium wurde unsere Kanzlei mit der Angelegenheit mandatiert. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der Sachverhaltsdarstellung Ihrer Versicherungsnehmerin kam der sachbearbeitende Kollege zu der Auffassung, dass der Teil der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren überschritten hat, nicht zu bezahlen sei, da insoweit eine Pflichtverletzung der Kollegen bei Abschluss der Honorarvereinbarung anzunehmen sei, mit der Folge eines auf Freistellung gerichteten Schadensersatzanspruchs gegen die Gebührengläubiger. Die Einzelheiten dazu können Sie der im Rahmen der Einholung der Deckungszusage, bzw. der Deckungsprüfung Ihres Hauses gewechselten Korrespondenz entnehmen.

Es folgte eine Korrespondenz mit den Honorargläubigern sowie verschiedene Telefonate zur weiteren Sachverhaltsaufklärung. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Gebührengläubiger den Nachweis einer pflichtgemäßen Aufklärung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Honorarvereinbarung würden führen können und deshalb der einwendungsweise geltend gemachte Schadensersatzanspruch schon dem Grunde nach nicht bestand.

In dieser Situation unterbreiteten die Honorargläubiger das Angebot auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten, wenn der Rest alsbald außergerichtlich bezahlt werde. Der Honorargläubiger verzichtete gegen Zahlung des Betrages von 2000 € auf einen Teil der Hauptforderung von 625,80 € von einer ursprünglichen Hauptforderung von 2.625,80 €. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen über den Vergleichsabschluss wurde eine Kostenregelung nur insoweit getroffen, als die Honorargläubiger es ablehnten, Kosten unserer Tätigkeit zu erstatten und dies von

Seiten Ihrer Versicherungsnehmerin akzeptiert wurde. Die Frage der Kostenerstattungsansprüche der Honorargläubiger blieb offen. Der in unserer Kanzlei sachbearbeitende Kollege hat sodann die für unsere Tätigkeit für Ihre Versicherungsnehmerin in dieser Sache angefallenen Gebühren gemäß RVG abgerechnet.

Nun tritt Ihre Sachbearbeiterin mit Schreiben vom 31.1.2011 und einer durchaus eigenwilligen Interpretation der Klausel § 5 Nr. 3 b der ARAG ARB 2000/2 5.0 (01.2005), welche dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zu Grunde liegen, in Erscheinung und vertritt die Auffassung, dass Ihr Haus von den für unsere Tätigkeit für Ihre Versicherungsnehmerin angefallenen Gebühren und Auslagen nur den Teil zu tragen habe, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspreche. Dieses Verhältnis ermittelt sie mit 76 % zu Lasten Ihrer Versicherungsnehmerin. Ich kann diese Operation auf dem Taschenrechner nachvollziehen nicht jedoch die dieser Operation zu Grunde liegenden Überlegungen. Ich finde diese Interpretation der im Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit ohnehin höchst umstrittenen Klausel relativ neu und kreativ. Sie haben aber sicher Verständnis dafür, dass ich mich dieser Interpretation nicht anschließen vermag, selbst wenn ich einmal von der zweifelhaften Wirksamkeit dieser Klausel ausgehe.

Ich halte es immerhin für möglich, dass hier ein schlichter Denkfehler vorliegt, der zu beheben wäre. Deshalb meine Bitte um Überprüfung und ggf. Erledigung der noch offenen Restforderung.

Sollte nach Prüfung durch Sie festgestellt werden, dass der von Ihrer Sachbearbeiterin mitgeteilte Standpunkt auch Ihrer und derjenige Ihres Hauses ist, dann würde ich es sehr zu schätzen wissen, wenn Sie und Ihr Kollege Richter die Stellungnahme Ihres Hauses persönlich unterzeichnen würden, damit ich etwas damit anfangen kann.



ARAG · ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf  
 8930/K-2055 DV 03 0,55 Deutsche Post  
 S-Nr. 10RM18405.07L56



RAe Prettl, Ebner-Köppl & Koll.

10. März 2011

Pzk	PzSt	KAZK
Rspr	z	

**ARAG Allgemeine  
 Rechtsschutz-  
 Versicherungs-AG**

ARAG Platz 1  
 40472 Düsseldorf

Hypovereinsbank Düsseldorf  
 BLZ 302 201 90  
 Konto-Nr. 323535337

IBAN DE60 30220 1900323535337  
 BIC HYVEDEMM

Rechtsanwaltskanzlei  
 Prettl, Ebner-Köppl & Koll.  
 Königstr. 78  
 70173 Stuttgart

Rechtsschutz Schaden-Nr.

Unser Kunde:

Ihr Aktenzeichen:

Datum  
 03.03.2011

Ihr Ansprechpartner  
 Herr Bergk

Telefon  
 (0211) 9890 1005

Fax  
 (0211) 963-27 58

Internet  
[www.ARAG.de](http://www.ARAG.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2011. Im vorliegenden Fall ist es bedauerlicherweise zu einem Irrtum gekommen. Die vereinbarte Kostenaufhebung wird akzeptiert. Entsprechend haben wir den noch ausstehenden Gebührenbetrag von 156,85 Euro heute angewiesen. Damit sind Ihre Kosten beglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ARAG Rechts-Service

gez. ppa. Bernd Richter

gez. ppa. Herbert Ruzas

In allen Rechtsfragen steht Ihnen der ARAG Rechts-Service zur Verfügung:  
 (0211) 99 333 99  
 24 Stunden, auch an Wochenenden und Feiertagen

Aufsichtsratsvorsitzender:  
 Gerd Peskes  
 Vorstand:  
 Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
 Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,  
 Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze  
 Sitz und Registergericht:  
 Düsseldorf, HRB Nr. 1371  
 USt-ID-Nr.: DE 119 355 995